

Autorenvertrag und Elternzeit

Beitrag von „Susannea“ vom 26. Oktober 2014 00:00

[Zitat von Volker D](#)

Also mit der Aussage wäre ich vorsichtig und würde mich an deiner Stelle mal lieber beraten lassen, da der Verdienst bei Nebenjobs in NRW für Beamte begrenzt ist.

Beispiel: (ohne Beachtung von Elterngeld):

Ein Beamter des Landes NRW verdient in seinem Nebenjob im Dezember 6000 € und im Januar 6000 €. Dann darf er dieses Geld (unter Abzug der Einkommenssteuer) behalten.

Wenn er hingegen im Dezember 12000 € erhält, dann muss er 6000 € an das Land NRW abgeben. Die restlichen 6000 € muss er natürlich noch ganz normal versteuern. (Ein Beamter in NRW darf mit seinen Nebenjobs pro Kalenderjahr nur 6000 € verdienen. Alles andere muss er abgeben. Unsere netten Bundespolitiker dürfen hingegen ohne Ende im Nebenjob verdienen. So ist das eben in unserem demokratischen Sozialstaat.)

Hier ging es ja nur um die Frage zum Elterngeld, welche Bedingungen das Land NRW generell an seine Beamten stellt, interessiert mich dazu ja nicht, weiß ich auch nicht und war auch nicht Thema und hat deshalb natürlich überhaupt keine Berücksichtigung in meiner Antwort gefunden. Es ging lediglich um die Anrechnung beim Elterngeld. Also muss ich sicherlich nicht vorsichtig mit der Aussage sein 😊